

Wesentliche Klarstellungen durch die Gebührenrichtlinie

:: Auslandsurkunde Rz. 457ff

Dessen Gebührenpflicht ist in § 16 Abs. 2 Z 1 GebG geregelt. Die GebR stellt klar, dass **Gebührenfreiheit** besteht, wenn der **Erfüllungsort** nachweislich im **Ausland** ist. Die Übermittlung der Urkunde vom Ausland **ins Inland per Telefax** löst **keine Gebührenpflicht** aus, weil das Gesetz hierfür eine beglaubigte Abschrift verlangt.

:: Bestandvertragsgebühr Rz. 662ff

Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage wird klar gestellt, dass die Umsatzsteuer dann nicht dazu gehört, wenn im Vertrag die Klausel „exklusive USt“ enthalten ist (Rz. 692). Ein im Ausland beurkundeter Vertrag über eine im Ausland gelegene Sache ist dann gebührenpflichtig, wenn der inländische Vertragspartner den Bestandszins von seinem inländischen Wohnsitz aus abzuschicken hat.

:: Darlehensgebühr Rz. 784ff

Stille Gesellschaften, Ges.n.b.R, Genossenschaften, Stiftungen und **Vereine** fallen nicht unter „Gesellschaften“ gem. § 33 TP 8 Abs. 4 GebG, wodurch die **Ersatzbeurkundung** bei Gesellschafterdarlehen durch Aufnahme in die Bücher des Darlehensschuldners, **nicht greift**. Ferner ist das Stehenlassen von Gewinnanteilen auf Privatkonten der Gesellschafter nicht als Gesellschafterdarlehen zu qualifizieren und löst daher keine Gebührenpflicht aus. Wenn ein Darlehensgeber zu einem späteren Zeitpunkt als Gesellschafter eintritt, wird daraus kein Gesellschafterdarlehen.

:: Rechtsgeschäft in Form eines E-Mail Rz. 507

Enthält das E-Mail eine **elektronische Signatur** ist es **gebührenpflichtig** und zwar auch dann, wenn – zum Unterschied bisheriger Praxis – kein Ausdruck erfolgt. Enthält es **keine Signatur** und wird auf jeglichen Namenszug unter dem E- Mail Text verzichtet, liegt **keine gebührenpflichtige Urkunde** vor. Die dem Firmenbriefkopf vergleichbaren Zeilen im E- Mail: „**Von:** xx / **An:** yy“ ist nicht

schädlich. Sie stellt keine mechanische Unterschrift dar, weil sie nicht unter dem Text steht. Das mag als formalistisch erscheinen, ist aber durch die Rechtsprechung des VwGH 28.6.1950 Slg. 2298/49 gedeckt.

:: Softwarenutzungsverträge Rz. 729

Entgegen der Rspr. des VwGH ist festzuhalten, dass auch diese Verträge gem. § 33 Tp. 5 Abs. 4 Z 2 GebG (BudgetbegleitG 2007) **gebührenfrei** sind. Die Befreiung wirkt auf Verträge zurück, für welche die Gebührenschuld nach dem 31. Dezember 2001 entstanden ist. Ist die Gebührenschuld vor diesem Datum entstanden, gilt die 5-jährige Verjährungsfrist, innerhalb der die Aufhebung des Bescheides gem. § 299 Abs. 1 BAO beantragt werden kann. Dieser Antrag ist allerdings binnen eines Jahres ab Zustellung des Bescheides gem. § 302 Abs. 1 BAO einzubringen, um erfolgreich zu sein.